

digungshaushalts so fortsetzt. Auch die Diskussion über die *Zukunft der allgemeinen Wehrpflicht* dürfte in diesem Kontext neue Nahrung bekommen.

Es muß sich vor allem erst zeigen, wie sich die *Einstellung der Bevölkerung* und der Öffentlichkeit zur Bundeswehr im Zusammenhang mit deren jetzt zumindest angezielten neuen Aufgaben entwickelt. Das Weißbuch spricht von der gewachsenen Bedeutung der sicherheitspolitischen Informationsarbeit; sie müsse dazu beitragen, die Notwendigkeit der Staatsaufgabe Landesverteidigung im öffentlichen Bewußtsein zu verankern und den erweiterten Auftrag der Bundeswehr überzeugend zu begründen. Mit Anzeigenkampagnen ist es dabei sicher nicht getan. ru

## An der Zeit

### *Eine römische Instruktion zum Thema Inkulturation*

Wenn gut 30 Jahre nach der feierlichen Verkündigung eines Konzilsbeschlusses *Ausführungsbestimmungen* in einer bestimmten Teilfrage erlassen werden, liegt die Vermutung nahe, daß dies weniger mit der Langsamkeit der Arbeit der zuständigen vatikanischen Stellen zu tun hat, als in der Sache selbst seinen Grund haben muß. So ist es auch bei der *Vierten Instruktion zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konzilskonstitution über die Liturgie*, die Ende März von der Sakramentenkongregation veröffentlicht wurde

Die letzte Instruktion dieser Art stammt von 1970. Von „Ausführungsbestimmungen“ kann daher eigentlich nur in dem Sinne die Rede sein, daß die Instruktion zum Thema „Römische Liturgie und Inkulturation“ sich zwar auf die Artikel 37 – 40 der Konzilskonstitution *Sacrosanctum Concilium* bezieht, daß die kirchliche Wirklichkeit sich auf diesem Gebiet jedoch inzwischen erheblich weiterentwickelt hat und sich daher komplexer darstellt, als

dies zu Zeiten des Konzils erkennbar war. Insofern handelt es sich bei der Instruktion eher um den Versuch, das Sachthema im Geiste der Liturgiekonstitution *fortzuschreiben*.

Die Instruktion hat mehrere Gesichter. Trotz der zahlreichen prozeduralen Festlegungen innerhalb der skizzierten Anpassungs- bzw. Inkulturationsprozesse, trotz des verschiedentlichen Hinweises auf die „Ordnungsbefugnis“ gesamtkirchlicher wie orts- und regionalkirchlicher Verantwortlicher („die Liturgie [könnte] nicht auf eine beständige Form der Regelung und Aufsicht von seiten derer verzichten, die diese Verantwortung in der Kirche haben“) – alles in allem wirkt diese Instruktion nicht so, als sei sie in erster Linie von einer ängstlich-restriktiven Sicht der Dinge beherrscht. Der Wille, die sprachlich und kulturell bedingte innerkirchliche Vielfalt als Chance und Reichtum zu begreifen, dominiert. Angesichts des wenigen, was auf dem Gebiet legitimer und notwendiger Inkulturation bisher realisiert ist, wirkt diese Instruktion eher als eine Erinnerung an das, was noch nicht geleistet ist, denn als Dokument, das ausufernden Inkulturationsbestrebungen vor allem enge Grenzen setzen wollte.

Wenn die Instruktion Gesichtspunkte anführt, die im konkreten Fall zu berücksichtigen sind, dann spricht daraus das Anliegen, die Komplexität des Phänomens deutlich und es sich in der konkreten Anwendung des Inkulturationsgedankens nicht zu einfach zu machen: in bezug auf die kirchliche Einheit ebenso wie in bezug auf den Umgang mit dem, was im einzelnen zur Kultur zählt. Auf die Vielfalt der nebeneinander bestehenden, sich durchdringenden oder auch sich voneinander abgrenzenden Kulturen wird hingewiesen, ebenso auf die Möglichkeit, daß bestimmten Bräuchen nur mehr folkloristisches Interesse zukommt, und auf die Gefahr der Abkapselung christlicher Gemeinden vom übrigen kulturellen Umfeld.

Trotz solcher und anderer, im kirchlichen wie im jeweiligen kulturellen Kontext begründeter Unterscheidun-

gen wirft die Instruktion dennoch einige zentrale Fragen auf, die zugleich zeigen, wo die Grenzen dieses Textes liegen. Der Text unternimmt zwar Versuche, zwischen *Anpassung* und *Inkulturation* zu unterscheiden, letztlich gerät das Inkulturationsverständnis aber dennoch allzusehr in Richtung *Anpassung*. Die Notwendigkeit, den Glauben in seinen unterschiedlichen Formen zu inkulturieren, stellt sich auf sehr viel radikalere Weise, als es die Sprechweise von der *Anpassung* zuläßt. Hätte man hier stärker und konsequenter den Inkarnationsgedanken zur Geltung gebracht, wäre die Instruktion begrifflich überzeugender geworden.

Im Zusammenhang damit steht die Tatsache, daß die Instruktion unter *Inkulturation* eben doch noch zu sehr etwas versteht, was vorrangig mit den „Ländern mit nicht-christlicher Tradition“ zu tun hat, und zu wenig erkennbar wird, daß auch die „Länder mit alter christlich-abendländischer Tradition“ von der Notwendigkeit, liturgische Praxis zu inkulturieren, auf ihre Weise nicht weniger berührt sind. Die Theologie ist hier – zumindest was das Problembewußtsein anbelangt – weiter, als es in der Instruktion zum Ausdruck kommt (vgl. HK, September 1990, 405 f.).

Kritisch zu befragen wäre darüber hinaus vor allem die grundlegende Prämisse der Instruktion in Nr. 36, daß das Bemühen um *Inkulturation* nicht die „Schaffung neuer Ritus-Familien“ anstrebe; wenn den Bedürfnissen einer bestimmten Kultur entsprochen werden solle, gehe es um „Anpassungen im Rahmen des römischen Ritus“. Warum die Schaffung neuer Riten außerhalb des römischen Ritus nicht gewünscht sein soll, leuchtet kaum ein. Die historische Entwicklung wie auch die Gegenwartssituation zeigen, daß Ritenvielfalt unter den Kirchen, die mit Rom in Verbindung stehen, keine Gefährdung kirchlicher Einheit bedeuten muß. Im Gegenteil. An verschiedenen Stellen der Weltkirche sieht es gegenwärtig eher so aus, als gefährde die Nichtzulassung legitimer Vielfalt die Einheit. nt